Statistisches Landesamt Bremen

Pflegeausbildungsfonds



Refinanzierungsbeträge des Umlageverfahrens in der Pflegeausbildung für das Heranziehungs- und Erstattungsjahr 2023

Das Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG) ist nach einem lange dauernden Gesetzgebungsprozess im Juli 2017 vom Bundestag verabschiedet worden. Die zu diesem Gesetz gehörige Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (Pflegeberufe-Ausbildungs- und – Prüfungsverordnung – PflAPrV) sowie die Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) sind am 10. Oktober 2018 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Mit dem Pflegeberufegesetz wurde beschlossen, die Alten-, Kranken- und Kinderkrankenpflegeausbildung zu einer gemeinsamen Pflegeausbildung zusammenzuführen.

Die neue generalistische Pflegeausbildung wird über einen Ausbildungsfonds im Wege eines Umlageverfahrens auf Landesebene finanziert. Das am 01.01.2020 eingeführte Verfahren sieht vor, dass die Kosten für die Ausbildung von qualifiziertem Pflegepersonal auf alle Pflegeeinrichtungen und -dienste in Bremen und Bremerhaven gleichermaßen umgelegt werden. So soll erreicht werden, dass die ausbildenden Betriebe und deren Bewohner*innen bzw. Patient*innen nicht finanziell benachteiligt sind gegenüber den Einrichtungen, die nicht selbst ausbilden. Des Weiteren sollen möglichst viele Ausbildungsplätze geschaffen werden, um dem Pflegefachkräftemangel entgegenzuwirken.

Zur Durchführung des Umlageverfahrens haben Sie alle, an das Statistische Landesamt als beauftragte Behörde, die benötigten Werte aus den vorherigen Jahren übermittelt sowie Angaben zu Ihren Auszubildenden mit Ausbildungsbeginnen in den Jahren 2020 bis 2023 gemacht. Sie haben bereits oder werden zeitnah Bescheide erhalten, aus denen die Zahlbeträge hervorgehen, die Sie im Rahmen der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsumlage zu leisten haben.

Gemäß § 28 PflBG erfolgt die Finanzierung des Ausgleichfonds durch Krankenhäuser sowie ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen über landesweite Umlageverfahren nach Maßgabe des § 28 Absatz 2 PflBG und der §§ 29 bis 35 PflBG. Einzahlende der Umlage (Kostenträger) sind Krankenhäuser, Stationäre Pflegeeinrichtungen, Ambulante Pflegeeinrichtungen, die Soziale Pflegeversicherung sowie das Land Bremen. Die Empfänger der Ausgleichszuweisung (Ausbildungsträger) sind Träger der praktischen Ausbildung (Krankenhäuser, Stationäre Pflegeeinrichtungen, Ambulante Pflegeeinrichtungen) sowie Pflegeschulen, in denen die Ausbildung von Pflegeschülern mit Beginn der generalistischen Pflegeausbildung erfolgt.

Die nachstehend ausgewiesenen Refinanzierungsbeträge können alle am Ausgleichsverfahren teilnehmenden Pflegeeinrichtungen für die durch die Zahlungen in den Pflegeausbildungsfonds angefallenen Kosten geltend machen.



Vollstationäre Pflege

Für den vollstationären Sektor beträgt der belegungstägliche Ausbildungsrefinanzierungsbetrag im Abrechnungszeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31.Dezember 2023 landesweit einheitlich

3,95 € Zuschlag pro Tag

und kann den Leistungsempfängern als Vergütungsbestandteil gesondert ausgewiesen in Rechnung gestellt werden.

Teilstationäre Pflege

Für den teilstationären Sektor beträgt der belegungstägliche Ausbildungsrefinanzierungsbetrag im Abrechnungszeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31.Dezember 2023 landesweit einheitlich

3,09 € Zuschlag pro Tag

und kann den Leistungsempfängern als Vergütungsbestandteil gesondert ausgewiesen in Rechnung gestellt werden.

Kurzzeitpflege

Für den Sektor Kurzzeitpflege beträgt der belegungstägliche Ausbildungsrefinanzierungsbetrag im Abrechnungszeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 landesweit einheitlich

6,27 € Zuschlag pro Tag

und kann den Leistungsempfängern als Vergütungsbestandteil gesondert ausgewiesen in Rechnung gestellt werden.

Ambulante Pflege

Für den ambulanten Sektor beträgt im Abrechnungszeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 der prozentuale Aufschlag auf den Punkt- oder Minutenvergütungswert

0,00422

Er dient als Multiplikator zur Ermittlung der folgenden landesweit einheitlichen Aufschlagswerte, differenziert nach Punkt- bzw. Minutenaufschlagswerten:

Punktaufschlagswert	0,00422
Prozentualer Aufschlag 12 Monate	7,55
Minutenwert Grundpflege Aufschlag	0,06
Minutenwert Betreuung Aufschlag	0,04
Minutenwert Hauswirtschaft Aufschlag	0,04

Anlage: Berechnung der landesweit einheitlichen Refinanzierungsbeträge

Als Stichtage werden bei der Ermittlung der Refinanzierungsbeträge für die Quartilswerte der 15. Dezember des Vorjahres zum Festsetzungsjahr und für die Platzzahlen der 1. Juli des Festsetzungsjahres zugrunde gelegt.

Sektorbetrag vollstationär

Der Zuschlag pro Tag für 12 Monate errechnet sich für den Sektor vollstationär auf folgendem Weg:

9.127.308,31 € (sektorale Ausgleichsmasse stationär)

6.672 (Platzzahl It. Versorgungsvertrag aller vollstationären Einrichtungen) *365 Tage *95 % Auslastung

= 3,95 €

Sektorbetrag teilstationär

Der Zuschlag pro Tag für 12 Monate errechnet sich für den teilstationären Sektor auf folgendem Weg:

739.797,26 € (sektorale Ausgleichsmasse teilstationär)

991 (Platzzahl It. Versorgungsvertrag aller teilstationären Einrichtungen) *254 Tage *95 % Auslastung

= 3,09 €

Sektorbetraq Kurzzeitpflege

Der Zuschlag pro Tag für 12 Monate errechnet sich für den Sektor Kurzzeitpflege auf folgendem Weg:

371.690,11 € (sektorale Ausgleichsmasse Kurzzeitpflege)

191 (Platzzahl It. Versorgungsvertrag aller Kurzzeitpflege Einrichtungen) *365 Tage *85 % Auslastung

= 6,27 €

Ambulanter Pflegesektor

Der landesweit einheitliche Aufschlag für die Ausbildung errechnet sich für den ambulanten Pflegesektor, indem ein betragsmäßiger Aufschlag auf die Punktwerte bzw. auf die Minutenvergütungen ermittelt wird. Dazu wird zunächst ein prozentualer Aufschlagswert nachfolgender Formel ermittelt:

5.076.572,85 € (sektorale Ausgleichsmasse ambulant)

1.203.254.524,35 (abgerechnete Punktzahlen im Land Bremen) = **0,00422**

Der prozentuale Aufschlag für 12 Monate des 3. Quartilswert errechnet sich auf folgendem Weg. Diese Werte werden für die Minutenberechnung in der Grundpflege, in der Betreuung und in der Hauswirtschaft benötigt:

Der Minutenaufschlagswert in der Grundpflege errechnet sich für 12 Monate auf folgendem Weg:

Der Minutenaufschlagswert in der Betreuung errechnet sich für 12 Monate auf folgendem Weg:

Der Minutenaufschlagswert in der Hauswirtschaft errechnet sich für 12 Monate auf folgendem Weg: